

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00114 vom 28. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00114

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00114 du 28 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00114 del 28 maggio 2021

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | Nachdem der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Kautionsleistung (innert Frist) nicht geleistet hat, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten. Abweisung UP infolge Aussichtslosigkeit. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 28. Mai 2021, 2C_246/2021, E. 1.3); andernfalls steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.